

## Mitteilung an die Anleger des Credit Suisse Index Fund (CH) II Umbrella

ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (nachfolgend der «Fonds»)

mit den Teilvermögen

- CSIF (CH) II Gold Blue
- CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue

### Änderungen des Fondsvertrags

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA den Fondsvertrag des Fonds wie folgt zu ändern:

#### 1. § 6 Anteile und Anteilklassen

a) § 6 Ziff. 4 wird für die DB- und DBH-Anteilklassen wie folgt angepasst:

«Anteile der Klasse «DB/DBH-Anteilklassen» sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie folgende Mandatstypen Vermögensverwaltungsverträge: Private Mandates, Premium Mandates, MyChoice und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagestiftungen. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.»

b) § 6 Ziff. 4 wird für die ZB- und ZBH-Anteilklassen wie folgt angepasst:

«Anteile der Klasse «ZB/ZBH-Anteilklassen» sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen ähnlichen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen). Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse «Z-Anteilklassen» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben. Die im Rahmen der Leitung der ZB/ZBH-Klassen anfallenden Kosten werden der und dem Fondsleitung Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.»

#### 2. § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Der vierte Abschnitt von § 17 Ziff. 2 wird wie folgt ergänzt:

«Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich Geld-/Briefspalten, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) von höchstens 2,5% des Nettoinventarwerts der Teilvermögen, sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen bzw. im Zusammenhang mit der Anlage in physisches Edelmetall anfallenden Bearbeitungsgebühren inklusiv allfällige Mehrwertsteuern usw., die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden dem Anleger belastet. (Ausgabe- und Rücknahmespesen). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens verzichtet werden, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabespesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmespesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.»

#### 3. § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

a) § 19 Ziff. 3 wird wie folgt ergänzt:

«Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen), die diesem aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (gemäss § 17 Ziff. 2). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens verzichtet werden, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabespesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmespesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.»

b) § 19 Ziff. 4 wird wie folgt angepasst:

«Bei den Teilvermögen CSIF (CH) II Gold Blue und CSIF (CH) II Gold Income Maximizer wird für die Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 eine Kommission zugunsten der Depotbank und eine Kommission zugunsten des Vermögensverwalters erhoben, jeweils in der Höhe von maximal 0,10% vom Gegenwert für die Standardeinheit 1 Barren à ca. 400 Unzen (oz.) (ca. 12,5 kg) mit der Feinheit 995/1000 oder besser zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz erhoben. Weitere Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zuzüglich allfällige Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz zulasten des Anlegers können je nach Aufwand belastet werden. Diese Kommission und allfällige weitere Kosten sind vor der tatsächlichen Auslieferung fällig.

Bei der Sacheinlage von physischem Gold fällt keine Kommission zugunsten der Depotbank oder des Vermögensverwalters an. Allfällige weitere Kosten (Bearbeitungsgebühren) werden dem Anleger je nach Aufwand belastet (vgl. § 17 Ziff. 2). Solche Kosten werden mit Einlieferung der Anlagen fällig.»

#### **4. § 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen**

§ 20 Ziff. 1 wird bezüglich der DB- und DBH-Anteilklassen sowie ZB- und ZBH-Anteilklassen folgt ergänzt:

«DB- und DBH-Klassen (alle Währungen)

Für die Anteilklassen DB und DBH stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 0.5% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens in Rechnung. Diese pauschale Verwaltungskommission enthält die Entschädigung für die Leitung, für die Vertriebstätigkeit sowie die Depotbankkommission. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet, sondern gemäss § 6 Ziff. 4 direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

ZB- und ZBH-Klassen (alle Währungen)

Dem Vermögen des Teilvermögens wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet. Die Entschädigung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Depotbank wird gemäss § 6 Ziff. 4 im Rahmen der genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.»

#### **5. Formelle bzw. redaktionelle Änderungen**

**6.**

Zusätzlich wurden weitere, formelle Änderungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden.

#### **7. Änderung des Prospekts**

Der Prospekt des Fonds wird entsprechend angepasst.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV erstreckt.

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.**

Zürich, den 5. September 2022

Die Fondsleitung: Credit Suisse Funds AG, Zürich  
Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich